
TOP 15:

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung, der Wahlordnung Seeschifffahrt und der Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen

Drucksache: 666/21

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden die durch das am 18. Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz) eingeführten Änderungen in der Wahlordnung und der Wahlordnung Seeschifffahrt umgesetzt.

Unter anderem wird für den Wahlvorstand rechtssicher die Möglichkeit geschaffen, Sitzungen per Video- und Telefonkonferenz durchzuführen.

Die Richtigkeit der Wählerliste soll durch die Möglichkeit einer Berichtigung der Wählerliste noch am Tag der Wahl, bis zum Abschluss der Stimmabgabe, erhöht werden. Auch bei der Wahl der Bordvertretung soll eine Berichtigung der Wählerliste bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Stimmabgabe möglich sein. Bei der Wahl des Seebetriebsrats ist eine Berichtigung bereits nach geltendem Recht bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Bei Betriebsratswahlen erfolgt die Präsenzwahl zukünftig ohne Wahlumschläge, um Zeitaufwand für den Wahlvorstand bei der Stimmauszählung und die Umwelt- und Kostenbelastung zu reduzieren. Die Änderung wird auch für die Wahl der Bordvertretung in der Wahlordnung Seeschifffahrt und in der Wahlordnung Post übernommen.

Die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen, unter denen der Wahlvorstand bestimmen kann, bis wann ihm fristgebundene Erklärungen zugehen können, werden in § 41 der Wahlordnung übernommen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.